Rödl & Partner

VEREINBARUNG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSÜBERMITTLUNG

1. Elektronische Rechnungsübermittlung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen bzw. Rechnungskorrekturen an den Auftraggeber oder ein Unternehmen der Rödl & Partner Unternehmensgruppe (die Rödl & Partner Unternehmensgruppe umfasst die Rödl Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Unternehmens- und IT-Berater GbR mit Sitz in Nürnberg, die Rödl Holding GbR mit Sitz in Nürnberg und die Rödl Langford de Kock LP mit Sitz in Atlanta, Georgia, USA sowie die mit diesen entsprechend §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen) ausschließlich per E-Mail, unter Angabe seiner E-Mail Adresse, sowie ausschließlich in PDF-Format an die folgende E-Mail Adresse des Auftraggebers zu übermitteln:

invoice-de@roedl.com (E-Mail Adresse des Auftraggebers)

Er verwendet für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen ausschließlich die registrierte E-Mail Adresse. Bei Bedarf können mehrere E-Mail Adressen hinterlegt werden.

Übermittelte Rechnungen von abweichenden E-Mail-Adressen werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert. Im Falle einer Änderung der E-Mail-Adressen, ist dies dem Auftraggeber vor Übermittlung der Rechnungen per E-Mail mitzuteilen.

Eine Rechnungsübermittlung in anderer und/oder abweichender Form, insbesondere auf Papier, ist nicht zulässig, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der elektronischen Übermittlung einer Rechnung (s. unten Ziffer 4.). Nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist die Rechnungsübermittlung in Papierform möglich.

2. Weitere Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich neben der korrekten Übermittlung der Rechnungen bzw. Rechnungskorrekturen an den Auftraggeber des Weiteren sicherzustellen, dass jede wie vorstehend beschrieben übersandte Rechnung neben den gesetzlichen Rechnungspflichtangaben folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- 1. Jedes PDF Dokument darf stets nur eine einzige Rechnung bzw. einen einzigen Rechnungszusatz (Anlage) enthalten.
- 2. Für jede Rechnung bzw. Rechnungskorrektur muss eine eigene und getrennte E-Mail versendet werden.
- Anlagen (z.B. Lieferscheine etc.) können als eigenständige PDF-Dokumente der Rechnungs-E-Mail angehängt werden oder sind direkter Bestandteil der Rechnungs-PDF. Werden Anlagen als eigenständige PDF-Dokumente beigefügt, müssen diese im Dateinamen als Anlage bezeichnet werden.

3. Folgen fehlerhafter Rechnungen

Rechnungen bzw. Rechnungskorrekturen, die insbesondere die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (s. oben Ziffern 1. und 2.), sind unbeachtlich und lösen den Zahlungsverzug des Auftraggebers nicht aus. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und sonstigen Ansprüchen und Rechten des Lieferanten sind insoweit ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird den Lieferanten im Falle einer fehlerhaften Rechnung informieren.

4. Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, der elektronischen Übermittlung einzelner Rechnungen zu widersprechen, selbst wenn diese den oben genannten Voraussetzungen entsprechen. Widerspricht der Auftraggeber, ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber nach gegenseitiger Abstimmung eine Papierrechnung zu übermitteln. Die Stornierung und/oder inhaltliche Korrektur der erteilten Rechnungen aus anderen Gründen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

5. Kosten

Der Auftraggeber übernimmt keine zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten durch die Einrichtung und Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Rechnungen entstehen. Der Auftraggeber übernimmt ebenfalls keine Kosten, die dadurch entstehen, dass der Lieferant die Rechnung nach Widerspruch des Auftraggebers erneut übermitteln muss.

6. Sicherheit der elektronischen Datenversendung (E-Mail)

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Versendung von Informationen und Dokumenten unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, vor allem per E-Mail, nicht frei von jeglichen Risiken ist. Auf elektronischem Wege versandte Nachrichten und Dateien könnten beispielsweise verloren gehen, verändert oder von Dritten eingesehen werden. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für mögliche Schäden, die dem Lieferanten oder Dritten im Zusammenhang mit oder aus der elektronischen Versendung von Daten, Informationen oder Dokumenten entstehen.

Der Auftraggeber empfiehlt eine sichere Datenverbindung (zwingend TLS) für die Kommunikation mit dem Lieferanten einzurichten und bietet seinerseits die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen. Eine sichere Verbindung ist insbesondere erforderlich, wenn personenbezogene Daten gem. BDSG übermittelt werden. Zur Einrichtung ist der Auftraggeber zu kontaktieren.

7. Sonstiges

- a. Diese Vereinbarung tritt nach Ihrer Bestätigung und vollständigen Registrierung in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt durch den Lieferanten zu erteilenden Rechnungen.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung ist so zu ersetzen, dass der ursprüngliche und nach dem Gesamtzusammenhang beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.
- c. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsregeln ist ausgeschlossen.
- d. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.